

ELR: Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung (Verordnung (EU) 2017/1369), erklärt

Die Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung regelt das A-bis-G-Label, das Produktdatenblatt und die EPREL-Datenbank für energieverbrauchsrelevante Produkte, mit Pflichten für Lieferanten (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer) und Händler. Sie gilt seit 1. August 2017, die EPREL-Registrierung seit 1. Januar 2019, zuletzt neu skalierte Label für Wäschetrockner ab 1. Juli 2025.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EU) 2017/1369	Art des Rechtsakts	Verordnung
In Kraft	1. August 2017	Gilt ab	1. August 2017
Geändert durch	Verordnung (EU) 2020/740	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Verordnung und ihre delegierten Rechtsakte mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch; in Dänemark hat die Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 Teil der Erhvervsstyrelsen, seit dem 1.

CELEX

32017R1369

Wichtige Termine

4. Juli 2017	Verordnung (EU) 2017/1369 vom Europäischen Parlament und vom Rat in Straßburg angenommen	Titel und Unterschriftsblock nach Art. 21
1. August 2017	Inkrafttreten am vierten Tag nach der Veröffentlichung im ABl. L 198 vom 28. Juli 2017, und Anwendungsbeginn; die Richtlinie 2010/30/EU wird aufgehoben; bestehende delegierte Rechtsakte nach der Richtlinie bleiben in Kraft, bis sie ersetzt werden	Art. 20 Abs. 1, Art. 20 Abs. 4 und Art. 21
2. November 2018	Frist für die Kommission, neu skalierte A-bis-G-Label für Geschirrspüler, Kühlgeräte, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Lampen und Wäschetrockner zu erlassen; die sechs delegierten Verordnungen wurden am 11. März 2019 erlassen	Art. 11 Abs. 5 Buchst. b; Titel
1. Januar 2019	Artikel 4 gilt: Lieferanten müssen jedes neue, von einem delegierten Rechtsakt erfasste Modell vor dem Inverkehrbringen einer Einheit im öffentlichen Teil und im Compliance-Teil der Produktdatenbank (EPREL) registrieren	Art. 4 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 3
30. Juni 2019	Frist zur EPREL-Registrierung der Modelle, die zwischen dem 1. August 2017 und dem 1. Januar 2019 in Verkehr gebracht wurden	Art. 4 Abs. 2
25. Juni 2020	Verordnung (EU) 2020/740 über die Reifenkennzeichnung tritt am zwanzigsten Tag nach	Art. 16 und Art. 18

der Veröffentlichung im
ABl. L 177 vom 5. Juni
2020 in Kraft; sie ändert
Art. 12 Abs. 2 Buchst. a,
sodass die
Produktdatenbank auch die
Überwachung der
Reifenkennzeichnung
unterstützt

1. März 2021	Erste neu skalierte A-bis-G-Label gelten, im Ladengeschäft und online, für elektronische Displays, Haushaltswaschmaschinen und -waschtrockner, Haushaltskühlgeräte, Haushaltsgeschirrspüler und Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion; die delegierten Rechtsakte von 2010 zu Fernsehgeräten, Waschmaschinen, Kühlgeräten und Geschirrspülern werden aufgehoben	Art. 9 und Art. 11; Art. 9 und Art. 11; Art. 9 und Art. 11; Art. 9 und Art. 11; /
1. Mai 2021	Verordnung (EU) 2020/740 gilt: Reifen tragen ein eigenes Label nach dieser Verordnung und werden in der Produktdatenbank registriert; die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 wird aufgehoben	Art. 2, Art. 17 und Art. 18; Art. 12 Abs. 2 Buchst. a
16. Juli 2021	Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung gilt; Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, das die Artikel 16 bis 29 enthält, die Art. 8 Abs. 1 auf gekennzeichnete Produkte anwendet, wird gestrichen, Verweise darauf gelten als Verweise auf die neue Verordnung, und die Verordnung (EU) 2017/1369 wird unter Nr. 68 ihres Anhangs I aufgeführt	Art. 39, Art. 44 und Anhang I Nr. 68

1. September 2021	Neu skaliertes A-bis-G-Label gilt für Lichtquellen; die delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 über Lampen und Leuchten wird aufgehoben	Art. 9 und Art. 10
2. August 2023	Frist für die Kommission, neu skalierte A-bis-G-Label für die übrigen, nach der Richtlinie 2010/30/EU gekennzeichneten Produktgruppen zu erlassen, außer den Heizgeräten nach Art. 11 Abs. 5 Buchst. a; die Frist verstrich, ohne dass diese delegierten Rechtsakte erlassen wurden, und in ihrem Umsetzungsbericht vom 24. Juni 2026 führt die Kommission die Überprüfungen von Klimageräten, Haushaltsbacköfen und Dunstabzugshauben, Wohnraumlüftungsanlagen, gewerblichen Kühltellerschränken und Einzelraumheizgeräten weiterhin als in Vorbereitung auf	Art. 11 Abs. 4; Abschnitt 2, Tabelle „State of play on product-specific label“
22. April 2024	Durchführungsverordnung (EU) 2024/994 über die operativen Einzelheiten der Produktdatenbank tritt in Kraft und wird anwendbar; ihre Artikel 3, 4, 5, 7, 11 und 15 gelten ab dem 22. Oktober 2024	Art. 1 und Art. 20
20. Juni 2025	Energielabel gilt für Smartphones und Tablets nach der delegierten Verordnung (EU) 2023/1669	Art. 1 und Art. 8
1. Juli 2025	Neu skaliertes Label gilt für Haushaltswäschetrockner nach der delegierten Verordnung (EU) 2023/2534, die die	Art. 8 und Art. 10

delegierte Verordnung (EU)
Nr. 392/2012 aufhebt; die
Label- und
Produktdatenblattpflichten
des Lieferanten nach Art. 3
Abs. 1 Buchst. a und b
galten bereits ab dem 1.
März 2025

2. August 2025

Frist für den
Bewertungsbericht der
Kommission zur
Verordnung und für ihre
Überprüfungen der Label
für Raumheizgeräte,
Warmwasserbereiter und
Festbrennstoffkessel im
Hinblick auf eine
Neuskalierung; der
Umsetzungsbericht wurde
am 24. Juni 2026
veröffentlicht und hält fest,
dass die Überprüfungen
von Raumheizgeräten und
Kombiheizgeräten,
Warmwasserbereitern und
Festbrennstoffkesseln zu
diesem Zeitpunkt noch in
Vorbereitung waren

Art. 11 Abs. 5 Buchst. a und Art. 19

2. August 2026

Frist für die Kommission,
gegebenenfalls neu
skalierte A-bis-G-Label für
Raumheizgeräte,
Warmwasserbereiter und
Festbrennstoffkessel zu
erlassen; die Frist verstrich
ohne einen solchen
delegierten Rechtsakt, und
die neu skalierten
Heizgerätelabel müssen in
jedem Fall spätestens am
2. August 2030 erlassen
werden

Art. 11 Abs. 5 Buchst. a

Pflichten nach Rolle

Lieferant: in der Union niedergelassener Hersteller

- Stellen Sie sicher, dass jeder von Ihnen in Verkehr gebrachten Einheit kostenlos ein zutreffendes gedrucktes Label und ein Produktdatenblatt in der vom delegierten Rechtsakt für die Produktgruppe festgelegten Form beiliegt; soweit der delegierte Rechtsakt dies zulässt, ersetzt die Eingabe der Datenblattparameter in EPREL das Papierdatenblatt, das Sie dann auf Anfrage für den Händler drucken, und das Label darf auf der Verpackung aufgedruckt werden. Art. 3 Abs. 1
- Liefern Sie Händlern gedruckte Label, einschließlich neu skalierter Label, und Produktdatenblätter kostenlos, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von fünf Werktagen nach der Anfrage des Händlers. Art. 3 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 13
- Stellen Sie die Richtigkeit der von Ihnen bereitgestellten Label und Produktdatenblätter sicher und erstellen Sie technische Unterlagen, die es den Marktüberwachungsbehörden ermöglichen, diese Richtigkeit zu beurteilen, einschließlich Prüfberichten oder vergleichbarer technischer Nachweise. Art. 3 Abs. 3 und Art. 2 Nr. 23
- Stellen Sie die Richtigkeit der von Ihnen bereitgestellten Label und Produktdatenblätter sicher. Art. 3 Abs. 3
- Erstellen Sie technische Unterlagen, die es den Marktüberwachungsbehörden ermöglichen, die Richtigkeit des Labels und des Produktdatenblatts zu beurteilen, einschließlich Prüfberichten oder vergleichbarer technischer Nachweise. Art. 3 Abs. 3 und Art. 2 Nr. 23
- Registrieren Sie jedes neue, von einem delegierten Rechtsakt erfasste Modell vor dem Inverkehrbringen einer Einheit im öffentlichen Teil und im Compliance-Teil von EPREL und geben Sie dabei die Angaben nach Anhang I ein: Ihre Identität und Kontaktdaten, die Modellkennung, das Label in elektronischer Form, die Energieeffizienzklasse und die Labelparameter, die Parameter des Produktdatenblatts, die Kennungen gleichwertiger Modelle sowie die in Art. 12 Abs. 5 aufgeführten spezifischen Teile der technischen Unterlagen. Art. 4 Abs. 1, Art. 12 Abs. 5 und Anhang I Nr. 1 und Nr. 3
- Behandeln Sie ein Produkt, dessen labelrelevante Merkmale sich ändern, als neues Modell, geben Sie in EPREL an, wenn Sie keine Einheiten eines Modells mehr in Verkehr bringen, und bewahren Sie die Modellangaben im Compliance-Teil 15 Jahre nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit auf, sofern der delegierte Rechtsakt keine kürzere Frist vorsieht; öffentliche Daten werden niemals gelöscht. Art. 4 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 6
- Behandeln Sie ein Produkt, dessen labelrelevante Merkmale sich ändern, als neues Modell und registrieren Sie es als solches in EPREL. Art. 4 Abs. 4
- Geben Sie in EPREL an, wenn Sie keine Einheiten eines Modells mehr in Verkehr bringen. Art. 4 Abs. 4
- Bewahren Sie die Modellangaben im Compliance-Teil von EPREL 15 Jahre nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit auf, sofern der delegierte Rechtsakt keine kürzere Frist vorsieht; öffentliche Daten werden niemals gelöscht. Art. 4 Abs. 6
- Bringen Sie keine Produkte in Verkehr, die so ausgelegt sind, dass sich ihre Leistung unter Prüfbedingungen automatisch verändert, um einen günstigeren Wert für einen Label- oder Dokumentationsparameter zu erreichen, und holen Sie, sobald eine Einheit in Betrieb ist, vor jedem Update, das einen Labelparameter verschlechtern würde, die ausdrückliche Zustimmung des Kunden ein, erläutern Sie die Änderung und bieten Sie die Möglichkeit, sie ohne vermeidbaren Funktionsverlust abzulehnen. Art. 3 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 5
- Bringen Sie keine Produkte in Verkehr, die so ausgelegt sind, dass sich ihre Leistung unter Prüfbedingungen automatisch verändert, um einen günstigeren Wert für einen Label- oder Produktdatenblattparameter zu erreichen. Art. 3 Abs. 5

- Holen Sie, sobald eine Einheit in Betrieb ist, vor jedem Update, das einen Labelparameter verschlechtern würde, die ausdrückliche Zustimmung des Kunden ein, erläutern Sie die Änderung und bieten Sie die Möglichkeit, sie ohne vermeidbaren Funktionsverlust abzulehnen. Art. 3 Abs. 4
- Geben Sie die Energieeffizienzklasse und die Spanne der auf dem Label verfügbaren Klassen in jeder visuellen Werbung und jedem technischen Werbematerial für ein bestimmtes Modell an, wie es der delegierte Rechtsakt vorschreibt, und stellen Sie keine anderen Label, Zeichen, Symbole oder Aufschriften bereit oder zeigen Sie diese nicht an, die Kunden über den Energie- oder Ressourcenverbrauch irreführen oder verwirren könnten. Art. 6 Buchst. a und Art. 6 Buchst. c
- Legen Sie bei einer Neuskalierung eines Labels den in Verkehr gebrachten Produkten während der vier Monate vor dem im delegierten Rechtsakt festgelegten Anzeigetermin sowohl das bestehende als auch das neu skalierte Label und Produktdatenblatt bei, und liefern Sie ab Beginn dieses Zeitraums auf Anfrage des Händlers neu skalierte Label für früher bereitgestellte Produkte.
Art. 11 Abs. 13 Buchst. a und Art. 11 Abs. 13 Buchst. b
- Arbeiten Sie mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen, ergreifen Sie unverzüglich Maßnahmen, um jede in Ihrer Verantwortung liegende Nichtkonformität zu beheben, aus eigener Initiative oder auf Anordnung, weiten Sie Korrektur- oder Beschränkungsmaßnahmen auf alle betroffenen Produkte unionsweit sowie auf alle Einheiten des Modells und gleichwertiger Modelle aus, und tragen Sie die Kosten für Dokumentenprüfung und Tests, wenn ein Produkt als nicht konform festgestellt wird.
Art. 6 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5, Art. 9 Abs. 2, Art. 9 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 5
- Arbeiten Sie bei den von Ihnen gelieferten Produkten mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.
Art. 6 Buchst. b
- Ergreifen Sie unverzüglich Maßnahmen, um jede in Ihrer Verantwortung liegende Nichtkonformität zu beheben, aus eigener Initiative oder auf Anordnung, weiten Sie Korrektur- oder Beschränkungsmaßnahmen auf alle betroffenen Produkte unionsweit sowie auf alle Einheiten des Modells und gleichwertiger Modelle aus, und tragen Sie die Kosten für Dokumentenprüfung und Tests, wenn ein Produkt als nicht konform festgestellt wird.
Art. 6 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5, Art. 9 Abs. 2, Art. 9 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 5

Lieferant: Bevollmächtigter eines Herstellers außerhalb der EU

- Als Bevollmächtigter, der das Produkt eines Nicht-EU-Herstellers auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt, sind Sie der Lieferant: Stellen Sie sicher, dass jeder Einheit kostenlos ein zutreffendes gedrucktes Label und Produktdatenblatt beiliegt, und liefern Sie diese Händlern innerhalb von fünf Werktagen nach einer Anfrage. Art. 2 Nr. 11 und Nr. 14, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2
- Als Bevollmächtigter, der das Produkt eines Nicht-EU-Herstellers auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt, sind Sie dessen Lieferant und tragen die Lieferantenpflichten. Art. 2 Nr. 11 und Nr. 14
- Stellen Sie sicher, dass jeder Einheit kostenlos ein zutreffendes gedrucktes Label und Produktdatenblatt in der vom delegierten Rechtsakt vorgeschriebenen Form beiliegt. Art. 3 Abs. 1
- Liefern Sie Händlern gedruckte Label und Produktdatenblätter kostenlos, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von fünf Werktagen nach einer Anfrage. Art. 3 Abs. 2
- Stellen Sie die Richtigkeit der Label und Datenblätter sicher und halten Sie technische Unterlagen bereit, die es den Behörden ermöglichen, diese zu beurteilen, einschließlich Prüfberichten. Art. 3 Abs. 3
- Stellen Sie die Richtigkeit der von Ihnen bereitgestellten Label und Produktdatenblätter sicher. Art. 3 Abs. 3
- Halten Sie technische Unterlagen bereit, die es den Marktüberwachungsbehörden ermöglichen, die Richtigkeit des Labels und des Produktdatenblatts zu beurteilen, einschließlich Prüfberichten. Art. 3 Abs. 3
- Registrieren Sie jedes neue Modell vor dem Inverkehrbringen einer Einheit in EPREL, bewahren Sie die Compliance-Daten 15 Jahre nach der letzten Einheit auf, und registrieren Sie jedes geänderte Modell als neues Modell. Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 6
- Registrieren Sie jedes neue Modell vor dem Inverkehrbringen einer Einheit in EPREL, und registrieren Sie jedes geänderte Modell als neues Modell. Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 4
- Bewahren Sie die Compliance-Daten des Modells 15 Jahre nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit in EPREL auf. Art. 4 Abs. 6
- Zeigen Sie die Energieeffizienzklasse und die Klassenspanne in visueller Werbung und technischem Werbematerial, arbeiten Sie mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen und beheben Sie Nichtkonformität unverzüglich. Art. 6 Buchst. a und Art. 6 Buchst. b
- Zeigen Sie die Energieeffizienzklasse und die Spanne der Klassen in visueller Werbung und technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell. Art. 6 Buchst. a
- Arbeiten Sie bei den von Ihnen gelieferten Produkten mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen. Art. 6 Buchst. b
- Ergreifen Sie unverzüglich Maßnahmen, um jede in Ihrer Verantwortung liegende Nichtkonformität zu beheben. Art. 6 Buchst. b
- Stellen Sie die technischen Unterlagen innerhalb von 10 Tagen nach einer Anfrage elektronisch zur Verfügung, für Modelle, die vor dem 1. August 2017 nach der Richtlinie 2010/30/EU in Verkehr gebracht wurden, fünf Jahre nach der Herstellung der letzten Einheit. Art. 20 Abs. 3

Lieferant: Einführer

- Als Einführer, der ein Produkt aus einem Drittland auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt, sind Sie der Lieferant: Stellen Sie sicher, dass jeder Einheit kostenlos ein zutreffendes gedrucktes Label und Produktdatenblatt in der vom delegierten Rechtsakt vorgeschriebenen Form beiliegt, und liefern Sie diese Händlern innerhalb von fünf Werktagen nach einer Anfrage.

Art. 2 Nr. 12 und Nr. 14, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2

- Als Einführer, der ein Produkt aus einem Drittland auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt, sind Sie dessen Lieferant und tragen die Lieferantenpflichten. Art. 2 Nr. 12 und Nr. 14
- Stellen Sie sicher, dass jeder Einheit kostenlos ein zutreffendes gedrucktes Label und Produktdatenblatt in der vom delegierten Rechtsakt vorgeschriebenen Form beiliegt. Art. 3 Abs. 1
- Liefern Sie Händlern gedruckte Label und Produktdatenblätter kostenlos, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von fünf Werktagen nach einer Anfrage. Art. 3 Abs. 2
- Stellen Sie die Richtigkeit der Label und Datenblätter sicher und halten Sie technische Unterlagen bereit, die es den Behörden ermöglichen, diese zu beurteilen, einschließlich Prüfberichten; dies gilt auch für gebrauchte Produkte, die Sie aus einem Drittland einführen. Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 3
- Stellen Sie die Richtigkeit der von Ihnen bereitgestellten Label und Produktdatenblätter sicher, auch für gebrauchte Produkte, die Sie aus einem Drittland einführen. Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 3
- Halten Sie technische Unterlagen bereit, die es den Marktüberwachungsbehörden ermöglichen, die Richtigkeit des Labels und des Produktdatenblatts zu beurteilen, einschließlich Prüfberichten. Art. 3 Abs. 3
- Registrieren Sie jedes neue, von einem delegierten Rechtsakt erfasste Modell vor dem Inverkehrbringen einer Einheit im öffentlichen Teil und im Compliance-Teil von EPREL, behandeln Sie ein geändertes Modell als neues Modell, vermerken Sie das Ende der Vermarktung in der Datenbank und bewahren Sie die Compliance-Daten 15 Jahre nach der letzten Einheit auf. Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 4, Art. 4 Abs. 6 und Anhang I
- Registrieren Sie jedes neue, von einem delegierten Rechtsakt erfasste Modell vor dem Inverkehrbringen einer Einheit mit den Angaben nach Anhang I im öffentlichen Teil und im Compliance-Teil von EPREL, und behandeln Sie ein geändertes Modell als neues Modell. Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 4 und Anhang I
- Geben Sie in EPREL an, wenn Sie keine Einheiten eines Modells mehr in Verkehr bringen. Art. 4 Abs. 4
- Bewahren Sie die Compliance-Daten des Modells 15 Jahre nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit in EPREL auf. Art. 4 Abs. 6
- Führen Sie keine Produkte mit Abschaltvorrichtungen ein, die die Leistung unter Prüfbedingungen verändern, und holen Sie vor Updates, die einen Labelparameter verschlechtern, die Zustimmung des Kunden ein. Art. 3 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 5
- Führen Sie keine Produkte mit Abschaltvorrichtungen ein, die ihre Leistung unter Prüfbedingungen verändern, um einen günstigeren Labelwert zu erreichen. Art. 3 Abs. 5
- Holen Sie vor jedem Update einer in Betrieb befindlichen Einheit, das einen Labelparameter verschlechtern würde, die ausdrückliche Zustimmung des Kunden ein. Art. 3 Abs. 4
- Zeigen Sie die Energieeffizienzklasse und die Spanne der Klassen in visueller Werbung und technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell, und zeigen Sie keine anderen Label oder Symbole an, die Kunden über den Energieverbrauch irreführen könnten. Art. 6 Buchst. a und Art. 6 Buchst. c
- Legen Sie bei einer Neuskalierung eines Labels den in den vier Monaten vor dem Anzeigetermin in Verkehr gebrachten Produkten beide Label bei und liefern Sie auf Anfrage neu skalierte Label für früher bereitgestellte Produkte; arbeiten Sie mit den Behörden zusammen, beheben Sie Nichtkonformität unverzüglich für alle Einheiten des Modells und gleichwertiger Modelle, und tragen Sie die Prüf- und

Testkosten, wenn das Produkt nicht konform ist.

Art. 6 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 13

- Legen Sie bei einer Neuskalierung eines Labels den in den vier Monaten vor dem Anzeigetermin in Verkehr gebrachten Produkten sowohl das bestehende als auch das neu skalierte Label bei, und liefern Sie auf Anfrage neu skalierte Label für früher bereitgestellte Produkte. Art. 11 Abs. 13
- Arbeiten Sie bei den von Ihnen gelieferten Produkten mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen. Art. 6 Buchst. b
- Ergreifen Sie unverzüglich Maßnahmen, um jede in Ihrer Verantwortung liegende Nichtkonformität für alle Einheiten des Modells und gleichwertiger Modelle zu beheben, und tragen Sie die Kosten für Dokumentenprüfung und Tests, wenn das Produkt als nicht konform festgestellt wird.

Art. 6 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5, Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 5

Händler (Einzelhändler, Online-Shop, Großhändler mit Präsentation gegenüber Installateuren)

- Zeigen Sie das vom Lieferanten bereitgestellte Label für jede Einheit eines von einem delegierten Rechtsakt erfassten Modells sichtbar an, im Ladengeschäft und beim Online-Fernabsatz, an der Stelle und in der Form, die der delegierte Rechtsakt vorschreibt. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 16 Abs. 3 Buchst. e und g
- Stellen Sie Kunden das Produktdatenblatt zur Verfügung, auf Anfrage auch in physischer Form am Verkaufsort. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b
- Fordern Sie fehlende Label oder Datenblätter für ein Produkt beim Lieferanten an, der sie innerhalb von fünf Werktagen liefern muss; das Datenblatt kann stattdessen aus EPREL gedruckt oder heruntergeladen werden, sofern diese Funktion verfügbar ist. Art. 5 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 2
- Geben Sie die Energieeffizienzklasse und die Spanne der Klassen in jeder visuellen Werbung und jedem technischen Werbematerial für ein bestimmtes Modell an, und zeigen Sie keine anderen Label, Zeichen oder Symbole an, die Kunden irreführen könnten, noch Label, die das EU-Label auf Produkten ohne delegierten Rechtsakt oder auf nicht energieverbrauchsrelevanten Produkten nachahmen.

Art. 6 Buchst. a, Art. 6 Buchst. c, Art. 6 Buchst. d und Art. 6 Buchst. e

- Ersetzen Sie bei einer Neuskalierung eines Labels die bestehenden Label an ausgestellten Produkten, im Ladengeschäft und online, innerhalb von 14 Werktagen nach dem im delegierten Rechtsakt festgelegten Termin durch die neu skalierten Label, und zeigen Sie das neu skalierte Label nicht vor diesem Termin an; beschaffen Sie neu skalierte Label für früheren Bestand beim Lieferanten, und wenn der Lieferant seine Tätigkeit eingestellt hat, dürfen Sie diesen Bestand bis zu neun Monate lang mit dem alten Label verkaufen. Art. 11 Abs. 13 Buchst. b und Art. 11 Abs. 13 Buchst. c
- Stellen Sie für Pakete aus Raumheizgeräten, Warmwasserbereitern oder Festbrennstoffkesseln, die Sie mit Reglern oder Solareinrichtungen zusammenstellen, das Paketlabel selbst bereit; die EPREL-Pflicht des Lieferanten erfasst solche Pakete nicht. Art. 4 Abs. 5
- Arbeiten Sie mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen, ergreifen Sie unverzüglich Maßnahmen, um in Ihrer Verantwortung liegende Nichtkonformität zu beheben, und ergreifen Sie erforderlichenfalls Korrektur- oder Beschränkungsmaßnahmen, einschließlich der Rücknahme, für alle betroffenen Produkte, die Sie in der Union bereitgestellt haben. Art. 6 Buchst. b, Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4
- Arbeiten Sie bei den von Ihnen bereitgestellten Produkten mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen. Art. 6 Buchst. b
- Ergreifen Sie unverzüglich Maßnahmen, um jede in Ihrer Verantwortung liegende Nichtkonformität zu beheben, und ergreifen Sie erforderlichenfalls Korrektur- oder Beschränkungsmaßnahmen, einschließlich der Rücknahme, für alle betroffenen Produkte, die Sie in der Union bereitgestellt haben.

Art. 6 Buchst. b, Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen für Verstöße gegen die Verordnung und ihre delegierten Rechtsakte fest und treffen alle Maßnahmen zu deren Durchführung; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Hat eine Behörde hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Produkt ein Risiko für die von der Verordnung geschützten öffentlichen Interessen darstellt, bewertet sie das Produkt anhand aller einschlägigen Kennzeichnungsanforderungen, verlangt vom Lieferanten oder Händler, innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, das Produkt zurückzunehmen oder zurückzurufen, und trifft, wenn der Wirtschaftsakteur nicht tätig wird, vorläufige Maßnahmen, um seine Bereitstellung zu verbieten oder zu beschränken, es zurückzunehmen oder zurückzurufen, und unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten; die Maßnahmen werden auf alle Einheiten des Modells und gleichwertiger Modelle ausgeweitet, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass sie konform sind, und die Behörde kann die Kosten für Dokumentenprüfung und Tests vom Lieferanten zurückfordern. Marktüberwachung und Grenzkontrolle richten sich nach der Verordnung (EU) 2019/1020, da die in Art. 8 in Bezug genommenen Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zum 16. Juli 2021 gestrichen wurden. In Dänemark macht das Produktenergiekennzeichnungsgesetz (produktenergimærkningsloven, lovbekendtgørelse Nr. 186 vom 2. Februar 2022) den Erhvervsministeren oder die von ihm ermächtigte Behörde zur Kontrollbehörde, und die Bekendtgørelse Nr. 1322 vom 9. Juni 2021 benennt die Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 Teil der Erhvervsstyrelsen, als diese Behörde; sie kann Lieferanten anordnen, Messungen und Produktprüfungen auf eigene Kosten durchzuführen, wenn das Produkt versagt, Geschäftsräume und Beförderungsmittel ohne gerichtliche Anordnung betreten, påbud erlassen, um das Produkt in Konformität zu bringen, irreführende Werbung zu beenden, es zurückzunehmen oder zurückzurufen, forbud gegen das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung aussprechen, Betreibern von Online-Schnittstellen anordnen, Inhalte zu ändern oder zu entfernen oder einen Warnhinweis anzuzeigen, und per Gerichtsbeschluss eine Sperrung veranlassen sowie die Ergebnisse veröffentlichen; gegen ihre Entscheidungen kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Energiklagenævnet eingelegt werden. Ein Verstoß gegen die Lieferantenpflichten nach den Art. 3, 4, 12 Abs. 5 und 20 Abs. 3, die Händlerpflichten nach Art. 5 oder die Werbepflichten nach Art. 6 wird mit einer Geldbuße geahndet, wobei Unternehmen nach Kapitel 5 des Strafgesetzbuchs haften.

Art. 7 Abs. 4, Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 5, Art. 9 und Art. 10 Abs. 5; Art. 39 und Anhang I Nr. 68; § 2, § 3, § 4, § 5, § 5 b, § 5 c, § 8, § 11,

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass das Produkt energieverbrauchsrelevant im Sinne von Art. 2 Nr. 1 ist und dass keine Ausnahme nach Art. 1 Abs. 2 greift (bereits auf dem Unionsmarkt befindliche gebrauchte Produkte, Beförderungsmittel).
- 2. Ermitteln Sie die delegierte Verordnung für die Produktgruppe, zum Beispiel 2019/2016 für Kühlgeräte, 2019/2014 für Waschmaschinen, 2019/2013 für Displays, 2019/2015 für Lichtquellen, 2023/1669 für Smartphones und Tablets oder 2023/2534 für Wäschetrockner, und notieren Sie ihren Anzeigetermin und ihr Labeldesign; Reifen folgen der Verordnung (EU) 2020/740.
- 3. Legen Sie für jedes Modell fest, wer Lieferant ist: der EU-Hersteller, der Bevollmächtigte eines Nicht-EU-Herstellers oder der Einführer (Art. 2 Nr. 14); jeder andere, der das Produkt verkauft oder zeigt, ist Händler.
- 4. Prüfen oder berechnen Sie die Labelparameter mit den Messverfahren des delegierten Rechtsakts und harmonisierten Normen, und stellen Sie technische Unterlagen zusammen, die ausreichen, um Label und Datenblatt zu belegen (Art. 3 Abs. 3 und Art. 13).
- 5. Registrieren Sie das Modell vor dem Inverkehrbringen der ersten Einheit in EPREL, mit dem Label, den Produktdatenblattparametern, gleichwertigen Modellen und den Unterlagen nach Art. 12 Abs. 5; registrieren Sie jedes geänderte Modell als neues Modell und bewahren Sie die Daten 15 Jahre lang auf (Art. 4 und Anhang I).
- 6. Legen Sie jeder Einheit das gedruckte Label und Produktdatenblatt bei, oder verwenden Sie das EPREL-Datenblatt, soweit der delegierte Rechtsakt dies zulässt, und beantworten Sie Händleranfragen innerhalb von fünf Werktagen (Art. 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2).
- 7. Zeigen Sie das Label und das Datenblatt im Ladengeschäft und online neben dem Preis an, und geben Sie die Energieeffizienzklasse und die Klassenspanne in jeder visuellen Werbung und jedem technischen Werbematerial an (Art. 5 und Art. 6).
- 8. Planen Sie jede Neuskalierung: doppelte Label für die vier Monate vor dem Anzeigetermin, Händler tauschen die Label innerhalb von 14 Werktagen danach aus, und das alte Label darf nach der neunmonatigen Abverkaufsfrist für Bestand eines Lieferanten, der seine Tätigkeit eingestellt hat, nicht mehr erscheinen (Art. 11 Abs. 13).
- 9. Prüfen Sie, dass kein Produkt Nachahmungsetikette oder irreführende Energiesymbole trägt, dass Firmware-Updates Labelparameter nicht stillschweigend verschlechtern und dass kein prüfungserkennendes Verhalten vorliegt (Art. 3 Abs. 4, Art. 3 Abs. 5 und Art. 6 Buchst. c bis e).

Quellen

1. Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung, konsolidierte Fassung vom 1. Mai 2021 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02017R1369-20210501>
2. Verordnung (EU) 2017/1369 in der im ABl. L 198 vom 28. Juli 2017 veröffentlichten Fassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1369>
3. Dokumentinformationen, Termine und Zusammenhänge zu CELEX 32017R1369 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32017R1369>
4. Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R0740>
5. Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
6. Durchführungsverordnung (EU) 2024/994 der Kommission über die operativen Einzelheiten der Produktdatenbank EPREL (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0994>
7. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2013 der Kommission über die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2013>
8. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2014 der Kommission über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2014>
9. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission über die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2015>
10. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission über die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2016>
11. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2017 der Kommission über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2017>
12. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission über die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R2018>
13. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1669 der Kommission über die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Tablets (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R1669>
14. Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2534>
15. Bericht der Kommission über die Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1369, COM(2026) 319 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52026DC0319>
16. Energieeffiziente Produkte: das Energielabel verstehen (Europäische Kommission) — https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/ecodesign-and-energy-label/understanding-energy-label_en
17. Energieeffiziente Produkte: Produktliste nach der Richtlinie 2009/125/EG und der Verordnung (EU) 2017/1369 (Europäische Kommission) — <https://energy-efficient->

products.ec.europa.eu/product-list_en

- .8. EPREL, das europäische Produktregister für die Energieverbrauchskennzeichnung (Europäische Kommission) — https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/eprel_en
- .9. Kontrol og tilsyn: ecodesign og energimærkning – Kontrolle und Aufsicht: Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/eco-design-og-energimaerkning/kontrol-og-tilsyn-ecodesign-og-energimaerkning>
- !0. Sådan foregår kontrol med energimærkning – So läuft die Kontrolle der Energieverbrauchskennzeichnung ab (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/eco-design-og-energimaerkning/saadan-foregaar-kontrol-energimaerkning>
- !1. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen – Teil der Erhvervsstyrelsen seit Januar 2026 (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/sikkerhedsstyrelsen-del-erhvervsstyrelsen>
- !2. Produktenergimærkningsloven, lovbekendtgørelse nr. 186 af 2. februar 2022 – dänisches Produktenergiekennzeichnungsgesetz (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2022/186>
- !3. Bekendtgørelse nr. 1322 af 9. juni 2021 om kontrol af energimærkning af energirelaterede produkter – dänische Verordnung über die Kontrolle der Energieverbrauchskennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/1322>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/elr/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.